

Sittenwidrigkeit und Wucher

Sittenwidrigkeit und Wucher

- § 138 I BGB: Verstoß gegen die guten Sitten
 - Kriterium: Widerspruch gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkender (= herrschende Rechts- und Sozialmoral)
 - Achtung: Nicht gemeint ist die eigene Moralvorstellung. Anzulegen ist vielmehr ein durchschnittlicher Maßstab.

Sittenwidrigkeit und Wucher

➤ § 138 II BGB: Wucher als Spezialfall der Sittenwidrigkeit (geht daher § 138 I BGB vor)

- Kriterien:

- (1) Austauschgeschäft: Verträge bzw. Verfügungsgeschäfte
- (2) Auffälliges Missverhältnis: „Grenze des Doppelten“
- (3) Vorliegen einer Schwächesituation: Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangel an Urteilsvermögen, erhebliche Willensschwäche eines anderen
- (4) Ausbeutung: bewusstes Zunutzemachen der Schwächesituation und Kenntnis vom Missverhältnis der Leistung

Merke: Sofern Anhaltspunkte für Wucher ersichtlich sind, sollte in der Klausur § 138 II BGB stets vor § 138 I BGB geprüft werden. Entscheidender Zeitpunkt: Geschäftsabschluss